



Trennungsbeschluss

20. Dezember 2021

01/20 SGB IX SchSt

In dem Verfahren

Verfahrensbevollmächtigte:

Antragstellerin

./.

Antragsgegnerin

hat der Vorsitzende am 20. Dezember 2021 beschlossen:

- 1. Das Verfahren hinsichtlich der Vergütung für
wird abgetrennt und unter diesem Aktenzeichen
(01/20 SGB IX SchSt) fortgeführt.**
- 2. Die übrigen abgetrennten Verfahren werden**
 - a. für
unter dem neuen Az.: 37/21 SGB IX SchSt**

b. für
38/21 SGB IX SchSt,

unter dem Az.:

c. für

unter dem Az.: 39/21 SGB IX SchSt,

d. für
40/21 SGB IX SchSt,

unter dem Az.:

e. für
unter dem Az.: 41/21 SGB IX SchSt,

fortgeführt.

Gründe

Nach § 126 Abs. 2 SGB IX werden Schiedsverfahren geführt hinsichtlich der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX. Dabei geht das Gesetz nach seinem Wortlaut „zu einer schriftlichen Vereinbarung“ davon aus, dass für jeweils eine Einrichtung eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen ist. § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX „zu einer schriftlichen Vereinbarung“ bezieht sich auf eine Vereinbarung und ein Schiedsverfahren je Einrichtung. Dementsprechend geht die Begründung zum BTHG (Drucksache 428/16, Seiten 302ff.) ebenfalls von „der“ und „einer“ Vereinbarung aus.

Dem sind die Beteiligten hier bereits insoweit gefolgt, als sie für die Einrichtungen getrennte Leistungsvereinbarungen (für _____ liegt hier allerdings noch keine Leistungsvereinbarung vor) vereinbart haben.

Dass es sinnvoll ist, ein Schiedsverfahren für jede Einrichtung getrennt durchzuführen, ergibt sich bereits daraus, dass für jede Einrichtung eine gesonderte Kalkulation erforderlich ist und jede Einrichtung eigene Besonderheiten aufweist.

Hier ist mit Schriftsatz vom 3. März 2020 für alle oben genannten Einrichtungen ein gemeinsamer Schiedsantrag gestellt worden.

Daher, um für eine Einrichtung individuell die jeweiligen Besonderheiten in einem Schiedsverfahren berücksichtigen zu können und somit eine bessere Übersichtlichkeit im Verfahren zu erreichen, werden die Verfahren für die einzelnen Einrichtungen getrennt.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 2 SGG).